

Betreff: **Elektronischer Arztbrief in Bremen**

Datum: Fri, 21 Apr 2017

Von: Jan Kuhlmann

An: [office@datenschutz.bremen.de](mailto:office@datenschutz.bremen.de)

Kopie (CC): [poststelle@bvamt.bund.de](mailto:poststelle@bvamt.bund.de)

Sehr geehrte Frau Dr. Sommer,

Grund für dieses Schreiben ist eine Verlautbarung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, veröffentlicht in der Ärztezeitung, ([http://www.aerztezeitung.de/praxis\\_wirtschaft/aerztliche\\_verguetung/article/933686/elektronischer-arztbrief-bremer-aerzte-bekommen-euro-je-brief.html](http://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/aerztliche_verguetung/article/933686/elektronischer-arztbrief-bremer-aerzte-bekommen-euro-je-brief.html)), und auf deren eigenen Internet-Seiten (<https://www.kvhb.de/einen-euro-fuer-jeden-earztbrief-ueber-kv-connect>).

Dort steht: Ärzte in Bremen, die wegen eines Patienten einen Elektronischen Arztbrief an einen anderen Arzt versenden, würden dafür einen EUR Honorar bekommen. D.h. mehr Geld, als für die Versendung eines konventionellen Arztbriefs. Und zwar auch dann, wenn sie keinen Heilberufsausweis haben. Das ist rechtswidrig.

Kurz zum Absender, ich bin Vorsitzender des Vereins "Patientenrechte und Datenschutz e.V.", der sich für Datenschutz im Gesundheitsbereich einsetzt, Sie finden uns im Internet dort: <https://patientenrechte-datenschutz.de/>.

Die Versendung von Elektronischen Arztbriefen ist eine Anwendung der Elektronischen Gesundheitskarte nach § 291 a Abs. 3 Nr. 2 SGB V. Gemäß § 291 a Abs. 5 Satz 3 SGB V darf diese Anwendung nur in Verbindung mit einem Elektronischen Heilberufsausweis durchgeführt werden. Beabsichtigt ist, genau das nicht zu tun, nach den eigenen, oben angeführten Aussagen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen.

Das verstößt auch gegen § 291 a Abs. 8 SGB V, wonach vom Patienten nicht verlangt werden darf, dass er EGK-Anwendungen zu anderen als den gesetzlich vorgesehen Zwecken zustimmt. Der Elektronische Arztbrief ist nur mit der Zustimmung des Patienten zulässig (§ 291 a Abs. 5 S. 1 SGB V).

Dass der Arzt für den elektronischen Arztbrief mehr Geld erhält als für den konventionellen, verstößt ferner gegen § 291 a Abs. 8 S. 2 SGB V. Danach dürfen Patienten, die Anwendungen der EGK nicht zustimmen, nicht schlechter behandelt werden, als diejenigen Patienten, die zustimmen. Eine bessere Bezahlung des Arztes im Fall der EGK-Benutzung ist selbstverständlich eine solche Diskriminierung. Hier müssen wir den Anfängen wehren. Die vielgelobte Wahlfreiheit des Patienten bei den EGK-Anwendungen wird zur Farce, wenn Patienten, durch die bessere Bezahlung von EGK-Anwendungen, systematisch von ihren Ärzten in diese Anwendungen hinein gedrängt werden.

Diese Vorschrift, § 291 a Abs. 8 SGB V, ist auch auf Drängen des Bremer Datenschutzbeauftragten in das SGB V. aufgenommen worden. Deshalb fände ich es gut, wenn Sie hier Kontinuität bewahren. Wenn man die Benachteiligung von Patienten verhindern will, die EGK-Anwendungen nicht zustimmen, braucht man einen langen Atem und einen Blick für scheinbar unwesentliche Kleinigkeiten.

Herzliche Grüße aus Berlin,

Jan Kuhlmann